Das Recht auf Vollstreckungs-milderung im Erbrecht

§§ 2014/15 BGB

Auszug aus der Dissertation
eingereicht zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Marburg von

RICHARD BROOK, Referendar

Referent: Geheimrat Professor Dr. FRANZ LEONHARD

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Marburg 1920

Buchdruckerei Gebrüder Weidner, Cassel.

Einleitung: Die Gestaltung der Erbenhaftung im BGB.

I. Teil: Der geschichtliche Ursprung der aufschiebenden Einreden des Erben = (a. E.)

In Justinians Codex befindet sich eine Stelle (l. 22 § 11 Cod. de jure deliberantis — 6.30), die mit der Gestaltung des Inventars zusammenhängt.

§ 2015 BGB ist lediglich eine Schöpfung des modernen Rechts.

II. Teil: Die Rechtsnatur der Vorschriften in den §§ 2014/15.

Die Verzugsfrage ist der Punkt, in dem die Frage nach der Rechtsnatur vor allem zur praktischen Bedeutung gelangt.

Die Fälligkeit der Leistung wird durch die Geltendmachung der a. E. nicht hinausgeschoben.

In der Geltendmachung der a. E. ist ein Umstand zu erblicken, den der Erbe zu vertreten hat.

Die Voraussetzungen für den Verzugseintritt sind also gegeben. Dieser Umstand spricht für die prozessuale Rechtsnatur der Vorschriften.

Die §§ 305, 782, 785 CPO stellen die Rechtsnatur der a. E. als prozessuale dar.

Der Zweck, den der Gesetzgeber durch die Geltendmachung der a. E. erreichen will, erfordert nicht, daß sie materiellrechtlicher Natur sind.

Die Entstehungsgeschichte der a. E. kann die Auffassung von der prozessualen Rechtsnatur, d. h. als eines Rechts auf Vollstreckungsmilderung nicht widerlegen.

Aus der Ausdrucksweise des BGB in den §§ 2014/15 lassen sich keine Schlüsse auf die materiell-rechtliche Natur dieser Vorschriften und gegen den Eintritt des Verzugs ziehen.

Die vermittelnde Ansicht Müllers ist nicht haltbar.

Die Prüfung der Richtigkeit der verschiedenen Ansichten über die Rechtsnatur der a. E. an Hand der Ergebnisse ihrer

Anwendung führt zu dem Resultat, daß die a. E. nur Einreden prozessualer Natur sind.

Zinsenfrage, Gefahrtragung, Schadensersatz, Rücktritt, Fixgeschäft, Vertragsstrafe, Abzahlungsgeschäft, Werkvertrag, Mietvertrag, Aufrechnung, fortges. Güterg.

3. Teil: Die Geltendmachung des Rechts auf Vollstreckungsmilderung.

Die §§ 2014/15 beschränken die Geltendmachung der a. E. zeitlich.

Außer dem Erben können der Testamentsvollstrecker, Nachlaßverwalter, Nachlaßpfleger, Konkursverwalter und der Ehemann die a. E. geltend machen.

Nach § 780 CPO muß der Erbe den Vorbehalt der Haftung im Urteil erwirken. Der Erbe muß nach § 781 CPO, wenn die Beschränkung seiner Haftung berücksichtigt werden soll, auf Grund derselben Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung machen. Der Erbe hat nach §§ 762, 769, 770 CPO seine Einwendungen im Wege der Vollstreckungsgegenklage geltend zu machen. Das auf diese Klage ergehende Urteil lautet dahin, daß die Zwangsvollstreckungsmaßregeln, die über den Arrestvollzug hinausgehen, unzulässig sind.

Für die Kostenfrage ist das reine Veranlassungsprinzip maßgebend. Der Erbe hat daher die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn er es unterläßt, dem Nachlaßgläubiger einen mit dem Vorbehalt der beschränkten Haftung versehenen, im Wege der Maßregeln zur Arrestvollziehung vollstreckbaren, Schuldtitel zur Verfügung zu stellen.

Schluß: Es ist erstrebenswert, daß im BGB die irreführende Überschrift des 5. Untertitels der Haftung des Erben „aufschiebende Einreden" durch die dem rechtlichen Wesen der Bestimmungen entsprechende Überschrift „Das Recht auf Vollstreckungsmilderung" ersetzt wird.